

Das Familienprivileg

Das sogenannte Familienprivileg gibt Geschädigten die Möglichkeit, sowohl gegenüber „seiner“ Versicherung als auch gegenüber dem Versicherer des Schädigers Ansprüche geltend zu machen, ggf. also sogar doppelt abzurechnen.

Nach § 116 Abs. 6 SGB X geht der Anspruch eines Geschädigten gegen einen Schädiger, mit dem er verwandt ist und in häuslicher Gemeinschaft lebt nicht auf einen Sozialversicherungsträger über. Nach § 86 Abs. 3 VVG gilt dies vergleichbar auch im Rahmen privatrechtlicher Versicherungen wie z. B. der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflegeversicherung.

Dieser abstrakte Grundsatz mag zur Verdeutlichung anhand eines Beispiels erläutert werden: Aufgrund eines Verkehrsunfalls erleidet die beifahrende Ehefrau im von ihrem Ehemann gesteuerten Kfz schwere Verletzungen, die auch eine Behinderung und mithin Pflegebedürftigkeit zur Folge haben. Sofern die Ehefrau gesetzlich pflegeversichert ist, hat sie Anspruch auf Pflegeleistungen gegenüber ihrer Pflegeversicherung. Daneben hat die Ehefrau grundsätzlich auch gegenüber dem den Unfall verursachenden Ehemann Schadensersatzansprüche. Grundsätzlich würden diese Ansprüche auf die Pflegeversicherung übergehen, soweit diese Leistungen erbringt. Dieser Übergang findet jedoch innerhalb des Familienverbundes gerade nicht statt. Die geschädigte Ehefrau kann mithin ihre Ansprüche sowohl gegenüber der Pflegeversicherung als auch gegenüber ihrem Ehemann geltend machen. Letzteres wird sie natürlich wahrscheinlich nicht tun. Es besteht hier jedoch die Möglichkeit, die Kfz-Haftpflichtversicherung des Ehemanns zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Es besteht hier mithin also die überraschende Möglichkeit, die Pflegekosten doppelt abzurechnen. Dies wird von der Rechtsprechung auch so toleriert, so dass im Falle der Weigerung die Kfz-Haftpflichtversicherung auch trotz des Einwandes, dass die Pflege bereits durch die Pflegeversicherung abgedeckt ist, verklagt werden kann.

Dies gilt nicht nur bei durch Verkehrsunfällen Verletzten, sondern auch in dem Fall, dass sich ein Unfall aufgrund Unachtsamkeit ergibt und hinter dem schädigenden Familienmitglied ein privater Haftpflichtversicherer steht.

Nach § 86 Abs. 3 VVG gelten die vorgenannten Grundsätze ebenfalls im Rahmen des Privatversicherungsrechts also für den Fall, dass eine private Pflegeversicherung besteht.

Geschädigte sollten auch nicht aus etwaigen vermeintlichen moralischen Gesichtspunkten darauf verzichten, die vorgenannten Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich in aller Regel nicht um ein doppeltes Abkassieren, weil genügende Ansprüche von den Versicherern nicht befriedigt werden. Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof auch entschieden, dass selbst eine sogenannte Vorteilsausgleichung nicht stattfindet. Selbst wenn mithin der Geschädigte mehr an Pflegeleistungen in der Summe erhalten würde als er tatsächlich an Schaden hat, würde dieses mehr bei ihm verbleiben.

§ 116 Abs. 6 SGB X

Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

- 1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und*
- 2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.*

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 86 Abs. 3 VVG
Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) ...

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Rechtsanwalt Thomas Reiche, LL.M.oec
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

(veröffentlicht in RehaTreff Heft Nr. 1/2014)